

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 14.1 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 30. Mai 2006

Bebauungsplan Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick

14.1.1 Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 7. März 2006

14.1.2 Beschluss zur Umstellung auf das Aufstellungsverfahren nach BauGB 2004

Beschlussvorschlag:

14.1.1 Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 7. März 2006

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hebt seinen Beschluss zur öffentlichen Entwurfsauslegung des Bebauungsplanes Nr. 283 vom 7. März 2006 auf.

14.1.2 Beschluss zur Umstellung auf das Aufstellungsverfahren nach BauGB 2004

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beschließt, das vor dem 20. Juli 2004 begonnene Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick, gemäß § 244 (2) Satz 2 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), fortzuführen.

Begründung:

zu 1.:

Generell wird angestrebt, zur Offenlage zumindest von den Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen zu erhalten. In so weit fanden und finden weitere umfangreiche Abstimmungen, hier insbesondere mit dem Landesbetrieb Straßen NRW-NL Mönchengladbach, der Rheinbahn und der Landwirtschaftskammer, im Vorfeld der Offenlage statt, weshalb diese bislang nicht durchgeführt wurde.

zu 2.:

Der Rat der Stadt hat am 15. Juli 2004 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Das neue Baugesetzbuch ist ab 20. Juli 2004 anzuwenden. Vorher begonnene Planverfahren konnten nach den Vorschriften des bis zum 20. Juli 2004 geltenden BauGB weitergeführt werden, sofern sie bis zum Ende der dazu gemäß § 244 BauGB eingeräumten Übergangsfrist am 20. Juli 2006 beendet, d. h. in Kraft getreten sind.

Der vorliegende Plan wird aus den unter 1. dargelegten Gründen nicht vor dem 20. Juli 2006 in Kraft treten können.

Lösung

Da die Planung nach Ansicht der Verwaltung fortgeführt werden sollte, ist die Umstellung des Aufstellungsverfahrens auf das neue Recht erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter